

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des A__, wohnhaft in G__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Schärding vom 11. Februar 2026 betreffend die Nichterteilung von Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz aufgrund eines Vorlageantrages nach Beschwerdeverentscheidung vom 24. Februar 2026

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Festgestellter Sachverhalt:

I.1. Mit Informationsbegehren vom 20. Jänner 2026 beantragte der nunmehrige Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) die Bekanntgabe von Abrechnungen betreffend die in den Jahren 2024 und 2025 durchgeführte Veranstaltung „B___“. Für den Fall einer negativen Endabrechnung ersuchte er um eine Erklärung, *„wer für diesen Betrag haftet und die Rechnungen dazu bezahlt hat“*; für den Fall einer positiven Endabrechnung ersuchte er um eine Erklärung, *„wer die Einkünfte bekommen hat und was mit diesen Beträgen geschehen ist“*. Sollte die Information verweigert werden, beantragte er die Erlassung eines Bescheides gemäß § 11 Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

I.2. Die belangte Behörde wies das Informationsbegehren des Bf mit Bescheid vom 11. Februar 2026 ab. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, woraufhin die belangte Behörde die Beschwerdeverentscheidung vom 24. Februar 2026 erließ. In der Folge stellte der Bf am 9. März 2026 einen Vorlageantrag.

I.3. Veranstalter des „Winterzaubers“ war im Jahr 2024 die C___ und im Jahr 2025 die D___. Die Organisation und Durchführung des Projekts sowie die Verrechnung der einzelnen Leistungen erfolgten über die genannten Unternehmen, die als selbstständige Wirtschaftssubjekte im Wirtschaftsverkehr der Privaten untereinander auftreten. Ihre Buchhaltungen stehen in keinem Zusammenhang mit der Buchhaltung der Stadtgemeinde Schärding. Letztere war lediglich unterstützend in die allgemeine Planung der Veranstaltungen eingebunden.

I.4. Die C___ steht im Alleineigentum von G. S.; an der D___ sind die Stadtgemeinde Schärding, E___ mit einem Anteil von je 28,57 % sowie die H mit einem Anteil von 14,29 % beteiligt.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Der unter den Punkten I.1. und I.2. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt.

Die Feststellungen unter Punkt I.3. gründen auf dem Bescheid und der Beschwerdeverentscheidung der belangten Behörde sowie auf deren Schreiben vom 12. März 2026, das dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Zuge der Vorlage des Verwaltungsakts übermittelt wurde. Für das erkennende Gericht

besteht kein Anlass, an diesen überzeugenden, lebensnahen und schlüssigen Angaben der belangten Behörde zu zweifeln. Diese stehen im Übrigen auch nicht im Widerspruch zu den Ausführungen des Bf, die Stadtgemeinde sei *„sehr wohl durch die Kooperation mit den H___, E___ involviert“* und es habe *„in den Verkaufsräumen des [B. H.] ein Projektmeeting für den Winterzauber 2025“* gegeben. Vielmehr weist die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme vom 12. März 2026 ausdrücklich darauf hin, in die Veranstaltung *„unterstützend im Rahmen der allgemeinen Planung“* eingebunden gewesen zu sein. Ihre Teilnahme an Projektbesprechungen wird nicht bestritten.

Die unter Punkt I.4. getroffenen Feststellungen zu den Gesellschaftsverhältnissen der C___ und der D___ gründen auf den Firmen-Reports, die im F___ einsehbar sind.

II.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden. Informationsbegehren stellen weder ein ziviles Recht noch eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK dar (vgl. zur insofern übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0205).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Artikels 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF. BGBl. I Nr. 5/2024, lautet:

„Artikel 22a. (1) Die mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organe, die Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichte, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof haben Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Abs. 2 geheim zu halten sind. Gemeinden mit weniger als 5 000 Einwohnern sind nicht zur Veröffentlichung verpflichtet; sie können solche Informationen nach Maßgabe dieser Bestimmung veröffentlichen.

(2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines

anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024 idF. BGBl. I Nr. 52/2025, lauten:

„1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie
5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen, handelt.

§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

(2) [...]

§ 3. Zuständigkeit

(1) [...]

(2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich diese Information gehört.

§ 11. Rechtsschutz

(1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung (§ 14 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) beträgt drei Wochen. § 16 Abs. 1 VwGVG ist nicht anzuwenden; die Behörde hat dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens unverzüglich vorzulegen.

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewährt ist.

III.3. Gemäß § 2 Abs. 1 IFG ist unter dem Begriff „Information“ jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung zu verstehen, die im Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich eines informationspflichtigen Organs vorhanden und verfügbar ist. Bloßes Gedächtniswissen stellt mangels sachlicher Verkörperung keine Aufzeichnung und damit keine Information im Sinne der genannten Bestimmung dar (vgl. *Miernicki* in Miernicki [Hrsg.], IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 2 IFG K2).

Gemäß § 3 Abs. 2 leg. cit. ist für die Gewährung des Informationszugangs jenes informationspflichtige Organ zuständig, zu dessen Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich die Information gehört. Demzufolge ist jenes Organ zur Informationserteilung verpflichtet, das zur Erledigung der vom Informationsbegehren betroffenen Angelegenheit zuständig ist; die Informationspflicht besteht nur im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des jeweils um Auskunft ersuchten Organs (VwGH 19.10.2023, Ra 2022/07/0216 mHa. VwGH 28.06.2021, Ro 2021/11/0005 und VwGH 19.05.2018, Ra 2017/03/0083). Sie ist gleichermaßen im Bereich der Hoheitsverwaltung und im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gegeben (vgl. VwGH 28.06.2021, Ro 2021/11/0005). Ein Organ, das über Informationen ohne Kontext zu seinem Wirkungs- bzw. Geschäftsbereich verfügt, hat zu diesen keinen Zugang zu gewähren (vgl. *Schneider* in Schneider [Hrsg.], IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2025] § 3 IFG Rz. 8).

Der Bf begehrt im gegenständlichen Fall Informationen zu Abrechnungen, die im Geschäftsbereich zweier Gesellschaften mit beschränkter Haftung erstellt wurden. Ein Kontext dieser Informationen zum Wirkungsbereich der belangten Behörde könnte aus Sicht des erkennenden Gerichts allenfalls gegeben sein, wenn es sich bei den im festgestellten Sachverhalt erwähnten Unternehmungen um ausgegliederte Rechtsträger handelte, die im Sinne des Art. 20 Abs. 1 B-VG Aufgaben der (Privatwirtschafts-)Verwaltung erledigten und in einem speziellen Naheverhältnis zur belangten Behörde stünden. Das ist nicht der Fall:

III.4. Eine Zurechnung zur staatlichen Verwaltung gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG setzt eine spezifische organisatorische sowie eine spezifische funktionelle

Nahebeziehung des Rechtsträgers zum Staat voraus. Von einer spezifischen organisatorischen Nahebeziehung kann nach höchstgerichtlicher Judikatur dann gesprochen werden, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder zumindest mehrheitlich an dem anderen Rechtsträger beteiligt ist oder auf sonstige vergleichbare Weise beherrschenden Einfluss auf diesen hat (vgl. VfGH 05.10.2023, G265/2022). Eine spezifische funktionelle Nahebeziehung ist gegeben, wenn ein Aufgabenübertragungszusammenhang zwischen der Gebietskörperschaft und dem anderen Rechtsträger besteht. Jedenfalls keine in diesem Sinn spezifisch staatliche Aufgabe, sondern eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn der mit entsprechenden Aufgaben betraute Rechtsträger als ein (weiteres) Wirtschaftssubjekt im Wirtschaftsverkehr der Privaten untereinander, also am Markt unter bestehenden oder staatlich organisierten (und regulierten) Wettbewerbsbedingungen, auftritt (VfGH 05.10.2023, G265/2022).

III.5. Wie festgestellt, war nicht die Stadtgemeinde Schärding Veranstalterin des „Winterzaubers“ 2024 und 2025, sondern im Jahr 2024 die C__ und im Jahr 2025 die D__. Die Organisation, Durchführung und Abrechnung der Veranstaltung „B__“ oblag in den Jahren 2024 und 2025 allein diesen beiden Gesellschaften; die Stadtgemeinde Schärding war lediglich unterstützend in die allgemeine Veranstaltungsplanung eingebunden. Die genannten Gesellschaften sind eigenständige, von der Stadtgemeinde Schärding unabhängige juristische Personen. Letztere ist weder mehrheitlich an ihnen beteiligt noch übt sie auf sonstige vergleichbare Weise beherrschenden Einfluss auf sie aus. Es liegt damit kein spezifisches organisatorisches Naheverhältnis vor. Schon aus diesem Grund sind ihr die im Geschäftsbereich der beiden Unternehmen vorhandenen Informationen nicht zuzurechnen. Darüber hinaus ist auch kein Aufgabenübertragungszusammenhang und damit keine besondere funktionelle Nahebeziehung im Sinne der unter Punkt III.4. zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs erkennbar. Wie festgestellt, treten die beiden Unternehmungen als selbstständige Wirtschaftssubjekte im Wirtschaftsverkehr der Privaten untereinander auf; ihre Buchhaltungen stehen in keiner Verbindung mit jener der Stadtgemeinde Schärding. Es besteht daher kein Zweifel, dass die Abrechnungen und damit in Verbindung stehenden Informationen nicht den Wirkungsbereich der belangten Behörde betreffen. Selbst wenn die begehrten Informationen nicht nur als Gedächtniswissen, sondern in materieller Form bei ihr vorhanden wären, wäre die belangte Behörde für deren Erteilung somit unzuständig. Die mangelnde Zuständigkeit eines Organs für eine Information außerhalb seines Wirkungsbereiches stellt einen Informationsverweigerungsgrund dar (vgl. zur insofern übertragbaren Rechtslage zu den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 15.09.2006, 2004/04/0018). Die im Informationsbegehren aufgestellte (unsubstantiierte) Behauptung des Bf, er sei ein social watchdog, vermag an diesem Ergebnis nichts zu ändern.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 22.10.2020, Ro 2020/05/0027; 07.09.2017, Ra 2017/06/0146, mwN). Zwar liegt – soweit ersichtlich – noch keine höchstgerichtliche Judikatur zum Informationsfreiheitsgesetz vor; das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung aber auf den klaren Gesetzeswortlaut und die zitierte höchstgerichtliche Judikatur zu den Auskunftspflichtgesetzen – insbesondere auf das Judikat des Verfassungsgerichtshofs vom 5. Oktober 2023, G265/2022 – stützen. Es liegen damit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Davon abgesehen bringen Informationsbegehren gemäß § 7 IFG in der Regel streng sachverhaltsbezogene Rechtsfragen mit sich, die keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. Schon deshalb sind solche Fälle in der Regel nicht als Rechtsfragen im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG zu qualifizieren (vgl. zur übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.07.2020, Ra 2020/02/0001 mwN.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch